

Vorwort.

Schon in kleineren und viel unbedeutenderen Städten Deutschlands als Wiesbaden ist das Bedürfnis eines Adreßhandbuchs ihrer Bewohner und ihres Gewerbestandes längst erkannt und ausgeführt worden. Zwar erschien zu Wiesbaden im Jahre 1836 im Verlage der G. Enders'schen Buchdruckerei das erste allgemeine Handlungs-Adreßhandbuch für das Herzogthum Nassau, in demselben Verlage 1839 ein Adreßbüchlein der Stadt Wiesbaden und deren Umgebung und im Jahre 1842 im Verlage der J. A. Stein'schen Buchdruckerei das erste Verzeichniß der Familienhäupter und selbstständigen Einwohner zu Wiesbaden nebst einem Namensverzeichniß der Fabrikanten und übrigen Geschäftsinhaber; auch war Herr Stadtschreiber Coulin im Jahre 1847 im Begriff, eine Fortsetzung und Erweiterung desselben zu liefern, die Verwendung seiner vielen Mühen mußte aber unterbleiben. Mir war es daher vorbehalten, der neuesten Anregung dieses Unternehmens zu entsprechen, und zwar in der Weise, daß ich:

- 1) Nicht bloß beide Verzeichnisse zusammengebe, sondern auch
- 2) den Gewerbestand, so viel darauf eingegangen wurde, auch in einer Erklärung des Umfangs oder der Ausdehnung eines Geschäfts, welche die sogenannten Empfehlungskarten durch eine weit größere, billigere, weniger zeitraubende und erfolgreichere Verbreitung ersetzt; daß ich
- 3) auch noch andere Geschäftsverhältnisse damit verbunden habe, welche nicht bloß für den Wiesbadener und Nassauer, sondern auch für den Gurgast, Fremden und Geschäftsreisenden irgendwie und wann benutzt werden können; daß ich
- 4) das Alles nach dem neuesten Standpunkt gebe.

Indessen, wenn ich auch mit unsäglicher Mühe und unermüdlicher Sorgfalt getrachtet habe, die möglichste Gründlichkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit in den Verzeichnissen zu erwirken, und neben der Behülflichkeit von Seiten der betreffenden Behörden und Vorständen keine Kosten scheute, das vorgestellte Ziel zu erreichen, so ist es doch bei einer Masse von Tausenden persönlicher Verhältnisse unmöglich, daß auch nicht eine Person unentdeckt geblieben, oder nicht eine Verbesserung in einem Namen, oder in den oft wechselnden Wohnungsverhältnissen nöthig wäre, zumal da ich fast Alles auf die Angabe Anderer geben mußte. Ich bitte vielmehr schon jetzt alle Diejenigen, welche mir eine Verbesserung oder eine Ergänzung anzugeben vermögen, dies in meinem publicistischen Geschäftsbureau, oder per Stadtpost zu thun, insbesondere aber auch die nachfolgende Gemeinde-Verordnung zu befolgen:

„Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach Beschluß des Gemeinderathes vom 11. d. M. künftig jeder Hauseigenthümer Wiesbadens gehalten ist, einem der Gemeinderäthe seines Viertels von jeder Wohnungsveränderung in seinem Hause längstens binnen acht Tagen die Anzeige zu machen und daß im Unterlassungsfalle dieser Anzeige eine Ordnungsstrafe von 30 Kreuzer gegen den Säumigen eintritt.“

Wiesbaden, den 23. Januar 1850.

Der Bürgermeister

(gez.) Fischer.“

Jedenfalls werde ich Nachträge in einzelnen Bogen liefern, so oft dafür das Material einen solchen Umfang erreicht hat, was außer den Bewohnern von Wiesbaden, auch dem Gewerbestande des übrigen Herzogthums hiermit zur Nachricht dient.

Wüchte meine Arbeit die entsprechende Anerkennung finden, welche allein ihre Fortsetzung ermöglicht und meine Absicht, zum Wohle der Stadt Wiesbaden beizutragen, in Erfüllung bringt.

Wiesbaden im October 1852.

Der Verfasser.